



Einwohnergemeinde Liesberg

Abfallreglement

**Beschlussfassung der
Einwohnergemeindeversammlung vom
11. Dezember 2017**

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck	2
§ 2 Organisation	2
§ 3 Zusammenarbeit und Koordination mit dem Zweckverband	3
§ 4 Geltungsbereich	3
§ 5 Sorgfaltspflicht der Bevölkerung	3
§ 6 Verbotene Abfallbeseitigung	3

B. Sammeleinrichtungen

§ 7 Abfuhr für Siedlungsabfälle	4
§ 8 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen	4
§ 9 Kompostierung, Häckseldienst	5
§ 10 Entsorgung von Sonderabfällen und Problemabfällen	5

C. Finanzielles

§ 11 Gebühren	6
§ 12 Abfallrechnung	6

D. Vollzug

§ 13 Information und Beratung	6
§ 14 Selbstverpflichtung der Gemeinde	7
§ 15 Abfallstatistik	7

E. Schlussbestimmung

§ 16 Vollzug	7
§ 17 Rechtsschutz	7
§ 18 Strafbestimmungen	8
§ 19 Aufhebung des bisherigen Rechts	8
§ 20 Inkrafttreten	8
Genehmigungsvermerke	9
Anhang	10

Anmerkung

Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die gleichzeitige Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Liesberg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst folgendes Reglement:

Abfallreglement

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden, vermindert oder wiederverwendet werden;
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwendet oder beseitigt werden.

§2 Organisation

1. Die Gemeinde sorgt im Rahmen des gesetzlichen Auftrages für die ordnungsgemässe Abfallbewirtschaftung auf ihrem Gebiet.
2. Als Mitgliedsgemeinde des Abfall-Zweckverbandes Kehrichtbeseitigung Laufental-Schwarzbubenland AG (KELSAG) überträgt sie die in den Statuten und durch Entscheidung der Aktionärsversammlung festgelegten Aufgaben der KELSAG.

§ 3 Zusammenarbeit und Koordination mit dem Zweckverband

1. Die Gemeinde stimmt ihre Tätigkeiten und Angebote mit denen der KELSAG ab. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche, in denen die KELSAG weitgehende Dienstleistungen für die Gemeinden erbringt:
 - a. Abfuhr von Siedlungsabfällen (§ 7);
 - b. Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen (§ 8);
 - c. Entsorgung von Sonder- und Problemabfällen (§ 10);
 - d. Information und Beratung (§ 13).

§ 4 Geltungsbereich

1. Das Reglement gilt für:
 - a. Siedlungsabfälle aus Haushalten (Hauskehricht, Sperrgut und Wertstoffe);
 - b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe sowie Landwirtschaft, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
 - c. Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe.
2. Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 5 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

1. Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
2. Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.
3. Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.
4. Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Andernfalls müssen sie den von der KELSAG organisierten Spezialsammlungen oder den vom Kanton bezeichneten Annahmestellen zugeführt werden.

§ 6 Verbotene Abfallbeseitigung

1. Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind. Dieses Verbot umfasst auch die unsachgemässe Nutzung von Sammelstellen.
2. Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Feuerungsanlagen (Heizungen, Cheminées, etc.) sind verboten. Ausnahmen für natürliche organische Abfälle, welche ausserhalb des Siedlungsgebietes anfallen, regelt die kantonale Verordnung über den Umweltschutz.
3. Die Entsorgung von Abfällen über die Kanalisation oder in Gewässern ist verboten.

B. Sammeleinrichtungen

§ 7 Abfuhr für Siedlungsabfälle

1. Im Auftrag der Gemeinde sorgt die KELSAG für eine Abfuhr aller Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle als Siedlungsabfälle einzustufen sind.
2. Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet einmal wöchentlich. Für Gebäude ausserhalb des Siedlungsgebietes können abweichende Regelungen getroffen werden. Abfuhrplan und Route werden von der KELSAG in Abstimmung mit dem Gemeinderat festgelegt, welcher die Bevölkerung über die Regelungen informiert.
3. Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
 - a. in den gebührenpflichtigen KELSAG-Säcken an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten entlang der Abfuhrroute;
 - b. in 800-Liter Normcontainern mit den entsprechenden Container-Banderolen (Siedlungsabfälle aus Gewerbe und Industrie);
 - c. Sperrgut mit den entsprechenden Gebührenmarken:
in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (Maximalgewicht 25 kg). Brennbares Kleinsperrgut mit maximalen Abmessungen von 100 x 50 x 50 cm (Hohlkörper); 70 x 70 x 9 cm (Platten) bzw. 120 x 5 x 5 cm (Latten) kann der ordentlichen Kehrrechtsabfuhr mitgegeben werden.
4. Bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen kann eine Bereitstellung der gebührenpflichtigen Kehrrechtsäcke in Containern verlangt werden.
5. Die Abfälle dürfen frühestens am Sammeltag bereitgestellt werden.
6. Für industrielle und gewerbliche Betriebe können Sonderregelungen getroffen werden.

§ 8 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen

1. Die Gemeinde sorgt in Abstimmung mit der KELSAG für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:
 - a. Papier und Karton,
 - b. Glas,
 - c. Weissblechdosen,
 - d. Aluminium,
 - e. übrige Metalle,
 - f. Textilien,
 - g. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen,
 - h. Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können,
 - i. Der Gemeinderat kann in Abstimmung mit der KELSAG für zusätzliche Materialien Separatsammlungen organisieren, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

2. Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

§ 9 Kompostierung, Häckseldienst

1. Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung der organischen Abfälle im Garten und auf allfälligen dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren.
2. Die Gemeinde berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von dezentralen Kompostplätzen. Sie kann bei Bedarf Kompostierkurse organisieren.
3. Die Gemeinde kann einen Häckseldienst organisieren und sorgt bei Bedarf für den Vertrieb von überschüssigem Kompost.

§ 10 Entsorgung von Sonderabfällen und Problemabfällen

1. Sonderabfälle sowie Chemikalien und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:
 - a. Heimwerkerchemikalien (Farbe, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.);
 - b. Insektizide, Herbizide, Fungizide und sonstige Pflanzenschutzmittel;
 - c. Medikamente, Quecksilber-Thermometer;
 - d. Fotochemikalien;
 - e. Batterien, Akkumulatoren;
 - f. jegliche Leuchtmittel (Leuchtstoffröhren, Metaldampflampen etc.);
 - g. Geräte, die Sonderabfälle enthalten;
 - h. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten;
 - i. Elektrische und elektronische Geräte;
 - j. Motoren- und Speiseöle;
2. Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Chemikalien und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die lokalen Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.
3. Die Gemeinde sorgt in Abstimmung mit der KELSAG dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe gesammelt und korrekt entsorgt werden.

C. Finanzielles

§ 11 Gebühren

1. Für die Abfuhr der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle werden von der KELSAG Gebühren erhoben, welche den Aufwand für deren Sammlung und Entsorgung sowie für die Verwaltung der von der KELSAG gesammelten Werkstoffe decken.
2. Die Gemeinde erhebt für die von ihr selbst abgedeckten Dienstleistungen im Abfallbereich eine Grundgebühr.
3. Der Gemeinderat legt die jährliche Grundgebühr im Anhang fest.
4. Für die Sammlung von wieder verwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben.
5. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwändigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.
6. Bietet die Gemeinde einen Häckseldienst an, so kann bei grösseren Mengen eine separate Gebühr nach Aufwand erhoben werden.
7. Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung und Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben.
8. Für Verfügungen im Rahmen dieses Abfallreglementes kann die Gemeinde eine Bearbeitungsgebühr erheben.

§ 12 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt eine transparente Abfallrechnung, welche folgende Aufwandbereiche umfasst:

- a. Spezialfinanzierung „Abfallbeseitigung“ gemäss kantonalen Vorgaben;
- b. Übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

D. Vollzug

§ 13 Information und Beratung

1. Die Gemeinde sorgt in Abstimmung mit der KELSAG für eine regelmässige Information der Bevölkerung und des Gewerbes über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über deren umweltverträgliche Beseitigung.
2. Die Gemeinde sorgt in Abstimmung mit der KELSAG dafür, dass den Benutzern die Abfuhrdaten, die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und spezielle Aktionen (Hol-Bring-Tage, Sammlung von Sonderabfällen aus Haushalten, etc.) rechtzeitig bekannt gemacht werden.
3. Die Gemeinde wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

§ 14 Selbstverpflichtung der Gemeinde

1. In Erfüllung der eidgenössischen und kantonalen Vorgaben achtet die Gemeinde insbesondere darauf, die Errichtung und den Betrieb von Bauten und Anlagen so umweltgerecht wie möglich zu organisieren. Nebst der nachhaltigen Bewirtschaftung der Anlagen sind insbesondere unnötige Emissionen, Abfälle und Sonderabfälle zu vermeiden. Generell sollten - sofern wirtschaftlich vertretbar - Recycling-Produkte und wieder verwertbare Stoffe bevorzugt werden.
2. Wenn Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durchführen, gibt der Gemeinderat diesbezüglich Empfehlungen weiter oder kann im Einzelfall die Bewilligung mit Auflagen verbinden.

§ 15 Abfallstatistik

1. Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege in den einzelnen Abfallkategorien.
2. Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt die Ziele für die folgende Periode bekannt.

E. Schlussbestimmungen

§ 16 Vollzug

1. Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und schliesst die dafür nötigen Verträge ab. Er wacht darüber, ob es von der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung sowie von Gewerbe- und Industrie eingehalten wird.
2. Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.
3. Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte und/oder Kontrolldienste beiziehen.
4. Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben auch mit Gemeinden ausserhalb des Zweckverbandes zusammenarbeiten. Sie koordiniert ihre Tätigkeiten so weit als möglich mit den Nachbargemeinden.
5. Der Gemeinderat kann weitergehende Bestimmungen aufgrund dieses Reglementes in einer Verordnung festlegen.

§ 17 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 18 Strafbestimmungen

1. Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000.00 Franken bestraft.
2. Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 01. Juli 2005 wird aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 254/17 vom 25. September 2017 genehmigt.

Liesberg, 26. September 2017.

Gemeinderat Liesberg

Der Präsident Die Verwalterin

Markus Wackernagel Barbara Ugolini

Von der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 beschlossen.

Liesberg, 12. Dezember 2017.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident Die Verwalterin

Markus Wackernagel Barbara Ugolini

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 51 vom 01.02.2018 genehmigt.

Anhang I

Der Gemeinderat beschliesst:

Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt Fr. 45.00